

Stenographisches Protokoll.

129. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

III. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 24. April 1930.

Inhalt.

Personalien: Angelobung Josef Schmidt (3651).

Zuschrift des Bundesministers für Finanzen: Vorlage des Berichtes über Kreditüberschreitungen im Jahre 1929 — Finanz- und Budgetausschuß (3652).

Zuschrift des Bundesministeriums für Handel und Verkehr: Vorlage eines Exemplars der „Statistik des auswärtigen Handels Österreichs im vierten Vierteljahr 1929“ (3652).

Regierungsvorlagen: 1. Bildung einer Konkurrenz für die Durchführung und Erhaltung der Regulierung des Gößensflusses, des Wiesenbaches, Hallbaches, Durlasbaches und Fliedersbaches in den Gemeinden Traisen, St. Veit an der Gößen, Rohrbach und Hainfeld (B. 481) (3651) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (3657);

2. Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung des Gößersbaches von der Mautbrücke beim Gemeindevogel (Parzelle 4150) in Hollabrunn bis zur Mündung in den Donauarm in Stöckerau und für die Erhaltung der Gößersbachregulierung von der Gemeindegrenze Aspersdorf-Hollabrunn bis zur Mündung in den Donauarm in Stöckerau (B. 482) (3651) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (3657);

3. Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung der Erleichterung in den Gemeinden Mündendorf, Trumau und Ober-Waltersdorf sowie für die Erhaltung dieser Regulierung (B. 483) (3652) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (3657);

4. Konkurrenz für die Erhaltung der regulierten Verschling in der Mittelstrecke von Verschling bis Aigenbrugg (B. 484) (3652) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (3657);

5. Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung der Regulierung des Kapellendorfer (Böning-) Baches in den Gemeinden Kapelln und Teutendorf (B. 485) (3652) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (3657);

6. Handelsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich (B. 487) (3652) — Ausschuß für Handel (3657);

7. Österreichisch-deutsches Abkommen über den kleinen Grenzverkehr (B. 488) (3652) — Ausschuß für Handel (3657);

8. Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich über die Rechtshilfe in Zollsachen (B. 489) (3652) — Ausschuß für Handel (3657).

Verhandlungen: 1. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 480), betr. die V. Goldbilanzennovelle (B. 486) — Berichterstatter Kern (3652) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (3652);

2. Bericht des Justizauschusses über die Regierungsvorlage (B. 438), betr. ergänzende Bestimmungen zum Gesetz vom 2. Juli 1929, betr. Abänderungen der Notariatsordnung (B. 476) — Berichterstatter Dr. Motawa (3652) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (3653);

3. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 449), betr. die 3. Lehrer-Dienstgesetznovelle für Niederösterreich (B. 466) — Berichterstatter Delzelt (3653), Brachmann (3654), Jarboch (3655) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (3657).

Ausschüsse: Zuweisung der Anträge Nr. 268 an den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft, Nr. 269 an den Ausschuß für soziale Verwaltung, Nr. 270, 271, 272 und 273 an den Finanz- und Budgetausschuß (3657).

Wahl Paulitsch und Scheibin als Ersatzmänner des Finanz- und Budgetausschusses an Stelle Gritschacher und Richter, Gritschacher als Ersatzmann des Ausschusses für soziale Verwaltung an Stelle Dr. Schuschnigg und Stika als Ersatzmann des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft an Stelle Lafer (3657).

Eingebracht wurden:

Anfragen: 1. Sever, Bölzer, Justizminister, über die Beschlagnahme des „Kleinen Blattes“ vom 14. April 1930 (207/I);

2. Bölzer, Forstner, Justizminister, betr. die Verfolgung einer Zeitschrift aus politischen Gründen (208/I);

3. Dr. Wagner, Jarboch, Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betr. die Bekämpfung der Maikäfer- und Engerlingplage (209/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen B. 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484 und 485.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses B. 486.

Tagesordnung: V. Goldbilanzennovelle (B. 486).

Änderungen der Notariatsordnung (B. 476).

3. Lehrer-Dienstgesetznovelle (B. 466).

Präsident Dr. Gürtler eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 15 Min. nachm. und erklärt die Protokolle über die Sitzungen vom 4. und 5. April als genehmigt.

Der Ersatzmann für Franz Unterberger, Josef Schmidt, leistet die Angelobung.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, betr.: 1. die Bildung einer Konkurrenz für die Durchführung und Erhaltung der Regulierung des Gößensflusses, des Wiesenbaches, Hallbaches, Durlasbaches und Fliedersbaches in den Gemeinden Traisen, St. Veit an der Gößen, Rohrbach und Hainfeld (B. 481); 2. die Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung des Gößersbaches von der Mautbrücke beim

Gemeindeweg (Parzelle 4150) in Hollabrunn bis zur Mündung in den Donauarm in Stockerau und für die Erhaltung der Gßlersbachregulierung von der Gemeindegrenze Aspersdorf-Hollabrunn bis zur Mündung in den Donauarm in Stockerau (B. 482); 3. die Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung der Triesting in den Gemeinden Münchendorf, Trumau und Ober-Waltersdorf sowie für die Erhaltung dieser Regulierung (B. 483); 4. die Konkurrenz für die Erhaltung der regulierten Perschling in der Mittelstrecke von Perschling bis Azenbrugg (B. 484); 5. die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung der Regulierung des Kapoldendorfer (Pöning-) Baches in den Gemeinden Kapelln und Zeitendorf (B. 485); 6. den Handelsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich samt Anlagen A und B sowie Schlußprotokoll und das Protokoll über die Zollbehandlung von Maschinen auf Grund der Anmerkung 5 zur Tarifklasse XXXVI des österreichischen Zolltarifs (B. 487); 7. das Österreichisch-deutsche Abkommen über den kleinen Grenzverkehr (B. 488) und 8. den Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich über die Rechtshilfe in Zollsachen (B. 489).

Der Bundesminister für Finanzen übermittelt den Bericht über Kreditüberschreitungen im Jahre 1929. Dieser Bericht wird dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr stellt ein Exemplar der „Statistik des auswärtigen Handels Österreichs im vierten Vierteljahr 1929“ zur Verfügung. Dieses Exemplar wurde der Bibliothek des Nationalrates übermittelt, wo es von den Mitgliedern des hohen Hauses eingesehen werden kann.

Auf Vorschlag des Präsidenten gemäß § 38 der Geschäftsordnung wird beschlossen, den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, betr. die V. Goldbilanzennovelle (B. 486) unter Verzicht auf die 24stündige Frist in Verhandlung zu nehmen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 480): Bundesgesetz, betr. die Abänderung und Ergänzung des Goldbilanzengesetzes (V. Goldbilanzennovelle) (B. 486).

Berichterstatler **Aern**: Hohes Haus! Durch die III. Goldbilanzennovelle wurde bestimmt, daß mit 1. Jänner 1930 alle Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aufgelöst werden, welche nicht bis zum 31. Dezember 1929 die Goldbilanz der Behörde vorgelegt haben. Nun ist es vorgekommen, daß einige Genossenschaften vielfach ohne ihr Verschulden diesem Auftrag nicht nachgekommen sind. Es ist vorgekommen, daß Genossenschaften, besonders Eierverwertungs-genossenschaften, die während des

Krieges nicht in Tätigkeit waren, später wieder ihre Tätigkeit aufgenommen haben. Nach Aufnahme der Tätigkeit war inzwischen diese III. Goldbilanzennovelle schon erschienen. Es stellte sich nun heraus, daß die erforderliche Anmeldung nicht vorgenommen wurde, und infolgedessen ist mit 1. Jänner 1930 die Auflösung erfolgt. Um nun diesen Genossenschaften zu ermöglichen, daß sie ohne größere Formalitäten ihrer Aufgabe nachkommen können, hat die Bundesregierung eine Vorlage, die V. Goldbilanzennovelle, dem Hause vorgelegt, in welcher ein neuer Termin für die Erstellung der Goldbilanz für diese Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften festgesetzt wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in der gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage beschäftigt und die Regierungsvorlage angenommen. Der Herr Abg. Buchinger hat einige Abänderungsanträge gestellt, die gleichfalls angenommen wurden.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorgelegten Gesekentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Das Gesetz wird in der Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (B. 438): Bundesgesetz, womit ergänzende Bestimmungen zum Bundesgesetz vom 2. Juli 1929, B. G. Bl. Nr. 257, betr. Änderungen der Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 375), getroffen werden (B. 476).

Berichterstatler **Dr. Botawa**: Hohes Haus! Dem Justizausschuß lag am 2. April eine Vorlage der Regierung vor, die eine Novelle zu dem im Vorjahre beschlossenen Notariatsgesetz vom 2. Juli 1929 darstellt. Es handelt sich, kurz gesagt, um folgendes: Notariatskandidaten können nach dem letzt-erwähnten Gesetze nur mehr mit Nachweis der Ablegung aller vorgeschlagenen theoretischen Prüfungen zu Notaren ernannt werden. Dieser Rechtszustand ist eigentlich schon durch das Gesetz vom 20. April 1893 eingetreten gewesen. Trotzdem hat sich nach Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes vom 2. Juli des Vorjahres herausgestellt, daß es eine Reihe von Notariatssubstituten gibt, welche zwar das Doktorat erlangt haben, aber nicht alle theoretischen Prüfungen aufweisen. Mangels einer Übergangsbestimmung in dem vorjährigen Gesetze mußten die Genannten den Studiennachweis aller theoretischen Prüfungen vor Erlangung einer Notarstelle erbringen. Es erscheint nun sicherlich entbehrlich, von solchen Notariatskandidaten — es handelt sich um ganz wenige Personen — nachträglich eine weitere Prüfung zu verlangen. Um nun den genannten

Notariatskandidaten nicht die ungebührliche Härte aufzuerlegen, nachträglich Staatsprüfungen ablegen zu müssen oder auf die Erlangung einer Notarstelle zu verzichten, hat sich die Regierung zur Vorlage des obengenannten Gesetzesentwurfes entschlossen.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch, um aufgetauchten Zweifeln entgegenzutreten, ausdrücklich ausgesprochen, daß solchen Eintragungen in das Verzeichnis der Notariatskandidaten, die vor dem Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes von 1929 vollzogen wurden, durch dessen neue Bestimmungen unverändert aufrecht bleiben.

Die Vorlage der Regierung ist vom Ausschuss unverändert angenommen worden, und als Berichterstatter des Justizausschusses empfehle ich dem Hause ihre Annahme.

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 449): Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1924, L. G. Bl. Nr. 122, betr. die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volks- und Haupt(Bürger)schulen des Landes Niederösterreich (Lehrerdienstgesetz), in der Fassung der Gesetze vom 26. Juni 1925, L. G. Bl. Nr. 96, und vom 29. April 1926, L. G. Bl. Nr. 171, abgeändert werden (3. Lehrer-Dienstgesetznovelle) (B. 466).

Berichterstatter **Delzelt**: Hohes Haus! Das in Verhandlung stehende Bundesgesetz beschäftigt sich mit der Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volks- und Haupt(Bürger)schulen des Landes Niederösterreich. Damit werden Bestimmungen des Lehrerdienstgesetzes vom 9. April 1924 und der seither ergangenen zwei Novellen einer Revision unterzogen. Im wesentlichen beziehen sich die Bestimmungen des Gesetzes auf die Anstellung des Lehrpersonals, die Festsetzung des Dienst-einkommens und die Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse, und schließlich behandelt das Gesetz die Dienstbeschreibung und das Disziplinarverfahren.

In den Bestimmungen über die Anstellung des Lehrpersonals erscheint nunmehr ausdrücklich festgelegt, daß, wenn die Ausschreibung einer freien Lehrstelle aus irgendeinem Grunde nicht termingemäß erfolgt, vorher die Genehmigung der Landes-schulbehörde einzuholen ist. Nicht rechtzeitig eingebrachte Bewerbungsgesuche hat der Bezirksschulrat unter allen Umständen zurückzuweisen.

Im § 7 bringt der Gesetzesentwurf eine Änderung in der künftigen Zusammensetzung der Landes-Lehrer-ernennungskommission. Diese Kommission besteht

künftig aus sechs Mitgliedern — bisher neun —, die vom Landtage nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt werden, und ebenso vielen Ersatzmännern, ferner aus drei — bisher fünf — von den Gemeindevertretern der Bezirksschulräte mit absoluter Mehrheit gewählten Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern und endlich aus zwei Landes-schulinspektoren.

An der Bestimmung, daß der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in erster Linie von den Klassenlehrerinnen zu erteilen ist, wird auch im neuen Gesetzesentwurf festgehalten. Jede Klassen-lehrerin ist jedoch im Rahmen der gesetzlichen Lehrverpflichtung zur Erteilung dieses Unterrichtes nur in einer Abteilung an ihrer Schule verpflichtet. Der Landes-schulrat hat über Antrag des Bezirksschulrates und im Einvernehmen mit der Landes-regierung zwei oder mehrere im nahen Umkreise gelegene Schulen dauernd zu einem Sprengel zusammenzufassen. Durch die gleichzeitige Bestellung an mehreren Schulen wird sich infolge der damit verbundenen Erhöhung der Stundenremuneration und der allfälligen Wegentschädigungsgebühr die materielle Lage der neubestellten Handarbeits-lehrerinnen bessern.

Die vom n. ö. Landtage schon im April 1928 anlässlich der zweiten Gehaltsnovelle beschlossene Regulierung der Dienstbezüge der Lehrpersonen erhält nunmehr die gesetzliche Genehmigung. Die Bezüge sind im allgemeinen denen der Bundeslehrer angeglichen. Den für Hauptschulen befähigten und für solche Schulen ernannten Handarbeitslehrerinnen werden für die Bemessung der Dienstbezüge vier Jahre zur Dienstzeit hinzugerechnet. Die Familienzulagen sind nach Analogie der in der zweiten Gehaltsnovelle der Bundesangestellten enthaltenen Bestimmungen geregelt. Die Remuneration für Erteilung des Ersatzunterrichtes wird von bisher 20 S monatlich auf 40 S monatlich hinaufgesetzt.

Eine fühlbare Lücke im bisherigen Lehrerdienstgesetz bedeutete der Mangel einer genauen Unterscheidung zwischen den Begriffen Krankenstand und Urlaub. Auch in dieser Frage schafft das neue Gesetz Klarheit.

Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder der Dienstbeschreibungskommissionen sowie der Disziplinar-kommissionen wird von drei auf fünf Jahre verlängert.

Der Landtag von Niederösterreich hat durch dieses dem hohen Hause vorgelegte Gesetz berechnete Wünsche der Lehrerschaft zum Teil erfüllt, andererseits auch die aus praktischen Gründen notwendig gewordenen Änderungen im Lehrerdienstgesetz vollzogen. Als Berichterstatter des Ausschusses für Erziehung und Unterricht bitte ich das hohe Haus, diesem Gesetze die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen zu wollen.

Brachmann: Hohes Haus! Das gegenwärtig in Verhandlung stehende Gesetz umfaßt das Dienstrecht und das Disziplinarrecht der Lehrer und auch Gehaltsbestimmungen. Wenn man von den dienstrechtlichen und disziplinarrechtlichen Bestimmungen sagen kann, daß sie in fortschrittlichem Geist gehalten sind, so haben die Gehaltsbestimmungen der n. ö. Lehrerschaft eine schwere Enttäuschung gebracht, weil längst erhobene Forderungen der Lehrer nicht berücksichtigt wurden und auch Versprechungen, die man den Lehrern gemacht hat, nicht verwirklicht worden sind.

Eine dieser Forderungen war die nach der Verankerung der sogenannten Schillingspannung im Gesetz, wie dies übrigens bereits durch den Landtagsbeschluß vom April 1928, der die Landesregierung zur Einbringung dieses Gesetzes aufforderte, zum Ausdruck gebracht worden war. Bekanntlich waren die n. ö. Lehrer nach dem Umsturz mit den übrigen Landesangestellten gleichgestellt, und erst im Jahre 1924 ist diese Gleichstellung zuungunsten der Lehrer aufgehoben worden. Später hat man dann dieses Unrecht einigermaßen gutzumachen versucht, und die Gehaltsregulierungen der Jahre 1927 und 1928 haben den Lehrern zwar nicht die Gleichstellung mit den übrigen Landesangestellten gebracht, aber doch den Grundsatz beinhaltet, daß die Lehrer bei Gehaltsaufbesserungen den gleichen Betrag in Schillingen bekommen sollten wie die übrigen Angestellten. Die Lehrer haben gehofft, daß dieser Grundsatz im neuen Gesetz selbst verankert wird, und sie können sich da auf Versprechungen berufen, aber diese Versprechungen sind dann im letzten Augenblick nicht gehalten worden.

Die anderen Forderungen der Lehrer, die nicht berücksichtigt wurden, beziehen sich auf die Aufhebung der Ortsklassen. Das Ortsklassensystem hat sich längst als ungeeignet und ungerecht erwiesen, denn es zeigt sich gerade im Lande Niederösterreich, daß das Leben auch in den kleinen Orten auf dem Lande nicht billiger ist als in den größeren, ja daß gewisse Lebensbedürfnisse in den kleineren Orten schwerer und nur mit größeren Kosten befriedigt werden können als in den großen Städten. Trotzdem hat man sich nicht entschließen können, dieses System zu beseitigen.

Außerdem ist die Pensionistenautomatik, eine alte Forderung der Lehrerschaft, in diesem Gesetze nicht vorgesehen. Dann haben die Lehrer seit jeher eine Besserstellung der Junglehrer gefordert. Alle, die die Verhältnisse kennen, wissen, daß die jungen Lehrer infolge ihrer schlechten Bezahlung ein sehr kümmerliches Dasein führen müssen, daß sie insbesondere nicht in der Lage sind, die für ihre Fortbildung nötigen Behelfe sich anzuschaffen, sich Bücher zu kaufen, Kurse zu besuchen. Wenn man bedenkt, daß gerade in den letzten Jahren durch die Schulreform an die Lehrerschaft erhöhte Ansprüche hinsichtlich

ihrer Fortbildung gestellt werden müssen, so muß man sagen, daß die Ignorierung dieser Forderung nach Besserstellung der Junglehrer bedeutet, daß das Land an der Fortbildung der Lehrer ein geringes Interesse hat oder darauf spekuliert, daß sich die Lehrer die Mittel für ihre Fortbildung dadurch verschaffen, daß sie auf andere Lebensnotwendigkeiten verzichten.

Dieses neue Gesetz enthält aber auch eine Reihe von Verschlechterungen, unter anderem die Bestimmung, die wegen nicht empfangener Bezüge eine einjährige Verfallsfrist festsetzt, außerdem die Verpflichtung zur Meldung von Änderungen im Familienstande innerhalb 30 Tagen usw. Man hat dabei das beschämende Gefühl, daß der Gesetzgeber auf die Vergesslichkeit, auf Unterlassungen spekuliert, um die Lehrer um ihr materielles Recht zu bringen.

Verschlechterungen erscheinen in diesem Gesetz auch hinsichtlich der Ernennung der Lehrpersonen durch den Vorsitzenden des Landeschulrates, im Falle, daß die Ernennungskommission den ihr gestellten Termin überschreitet. Ferner ist der Verlust der Leitungszulage bei Verlust einer Klasse vorgesehen. Das hat sich besonders in der letzten Zeit seit der Gesetzwerdung des Hauptschulgesetzes fühlbar gemacht. In einer großen Zahl von Orten, wo früher fünf- und sechsklassige Schulen bestanden, wurden Hauptschulen errichtet. Dadurch wurden die Volksschulen zu vierklassigen gemacht, und die Leiter dieser Anstalten haben Klassen verloren und sollen nun auch in ihrem Einkommen geschmälert werden. Das heißt nichts anderes, als daß die Schulentwicklung in diesen Ortschaften für die Leiter der Volksschulen eine Schmälerung ihres Einkommens bedeutet.

Eine Verschlechterung ist dann auch der Verlust der Parität zwischen Lehrervertretern und Dienstgebervertretern in den Disziplinarcommissionen, dann die Erteilung einesurlaubes mit Hemmung der Vorrückung und dergleichen mehr. Wenn wir trotz aller kritischen Betrachtung dieses Gesetzes doch dafür stimmen werden, so nur deswegen, weil sich bei den dermaligen Machtverhältnissen in Niederösterreich ein besseres Gesetz nicht erreichen läßt und weil auch dieses Gesetz den Lehrern einige Vorteile bringt.

An Verbesserungen waren in diesem Gesetz der Oberlehrertitel für die Leiter an einklassigen Schulen vorgesehen. Wer einigermaßen mit den Verhältnissen vertraut ist, weiß, daß zur Leitung einklassiger Schulen besonders tüchtige, besonders hochqualifizierte Lehrpersonen erforderlich sind. Der Dienstgeber hat diesem Umstand ja auch durch die Einklasserzulage Rechnung getragen. Nun sollte in dem Gesetze den Schulleitern der Oberlehrertitel gegeben werden, was nichts anderes bedeutet, als daß man diese hochqualifizierten Lehrpersonen mit den Leitern höher organisierter Schulen gleichstellt. Gegen diese

Bestimmung, die ursprünglich im Gesetze vorhanden war, und gegen eine zweite, die den Lehrerinnen das Recht gibt, an Schulen bis zum vierten Schuljahre zu unterrichten, also eine Gleichstellung der weiblichen Lehrpersonen mit den männlichen bedeutet hätte, hat sonderbarerweise das Unterrichtsministerium Einspruch erhoben, und diese Verbesserungen mußten aus dem Gesetze wieder verschwinden. Diese Sorge um das Reichsvolksschulgesetz nimmt einen beim Unterrichtsministerium deshalb besonders wunder, weil dieses Ministerium dem wiederholten Appell dieses hohen Hauses, das Reichsvolksschulgesetz auch im Burgenlande einzuführen, bis zum heutigen Tage nicht Folge geleistet hat, weil dieses Ministerium dort, wo die Sorge um das Reichsvolksschulgesetz einen Fortschritt bedeuten würde, bis jetzt noch immer versagt hat und nur dann, wenn es gilt, fortschrittlichere Bestimmungen zu schaffen, als sie das Reichsvolksschulgesetz enthält, gleich mit einem Einspruch da ist und erklärt, das Reichsvolksschulgesetz dürfe nicht angetastet werden.

Wir werden, wie ich schon sagte, für dieses Gesetz stimmen, um die Lehrerschaft in den Genuß jener Verbesserungen zu bringen, die nach dem Einspruch des Ministeriums noch übriggeblieben sind. (Beifall.)

Zarboch: Hohes Haus! Ich habe dem hohen Hause einen Resolutionsantrag vorzulegen, der folgenden Inhaltes ist (liest):

„Die Regierung wird aufgefordert, Vorsorgen zu treffen, um die vom n. ö. Landtag beabsichtigte und durch einen Einspruch der Unterrichtsverwaltung verhinderte Abschaffung der Bezeichnung „Schulleiter“ und den Ersatz derselben durch den Titel „Oberlehrer“ in die Wege zu leiten.“

Zu diesem Antrage möchte ich folgendes bemerken: Titelfragen werden von den meisten Menschen auf das Gebiet der menschlichen Schwäche verbannt und als ein Ausfluß kleinlicher Eitelkeit verurteilt. Für den Besitzenden, für den absolut Unabhängigen, für denjenigen, der in der menschlichen Gesellschaft einen hohen Rang einnimmt, für den sind Titelfragen allerdings nichts Bedeutendes, insbesondere dann, wenn er in der Großstadt lebt. Titelfragen haben aber auch nicht selten einen sehr starken materiellen Hintergrund. Wie viele Menschen lassen sich durch angemessene Titel von Hochstaplern zu den unüberlegtesten Schritten verleiten! In früherer Zeit war der Titel „Hoflieferant“ nicht aus Titelfucht angestrebt, sondern aus sehr realen Gründen. So viele Direktoren, Professoren und Präsidenten, die nichts zu dirigieren und nirgends zu präsidieren haben, hat es nie gegeben wie in unserer Zeit. Bei primitiven Menschen und in kleinen Orten ist die

gesellschaftliche Stellung eines Menschen sehr häufig von dessen Titel abhängig.

Mein sehr geehrter Herr Vorredner hat schon darauf verwiesen, daß der n. ö. Landtag den Leitern einklassiger Schulen den Titel Oberlehrer verschaffen, beziehungsweise gesetzlich sichern wollte. Die Unterrichtsverwaltung hat dagegen Einspruch erhoben und damit die Absicht des n. ö. Landtages verhindert. Es ist feststehend, daß das Reichsvolksschulgesetz den Titel „Unterlehrer“ ebenso wie den Titel „Schulleiter“ festgelegt hat. Im Laufe der Zeit ist der Titel „Unterlehrer“ verschwunden, und es bedeutet eine Inkonssequenz, daß man nicht — wie es selbstverständlich gewesen wäre — auch den Titel „Schulleiter“ hat fallen lassen. Das Unterrichtsministerium kann sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß irgendwelche finanzielle Folgen eintreten könnten, denn die Leiter einklassiger Schulen haben in Würdigung ihrer besonderen Leistungen und der schweren Arbeit an den einklassigen Schulen bereits Sonderzulagen bewilligt erhalten.

Ich möchte nur ein paar Worte über die Arbeit an den einklassigen Schulen hinzufügen. Die Arbeit an den einklassigen Schulen ist im ganzen Unterrichtsbetrieb von der Volksschule bis hinauf zur Hochschule die schwierigste. Sie verlangt das größte Lehrgeschick, den meisten Idealismus und stellt an den Lehrenden nicht geringe physische Anforderungen, besonders verlangt sie von ihm eine fast unermüdlige Gesundheit. In weit abgelegenen Orten, in überfüllten Klassen, die sehr oft den primitivsten hygienischen Anforderungen nicht entsprechen, in der Mehrzahl in Klassen, die mit armen Kindern besetzt sind, die noch dazu weite, ermüdende Schulwege zurückzulegen haben, hat der Lehrer dort seine Arbeit zu verrichten. Er hat in der Klasse alle acht Schuljahre beisammen und muß infolgedessen seine ganze Arbeitskraft, seine volle Aufmerksamkeit aufwenden, um den aufreibenden Abteilungsunterricht absolvieren zu können. Es ist kein Vergleich mit der Arbeit, die ein Lehrer in einer Klasse zu leisten hat, wo ein Schuljahr einer Klasse entspricht. Dazu kommt noch die außerberufliche Tätigkeit. In den kleinen Orten draußen ist der Lehrer oft der einzige Mensch, der mehr gelernt hat, er ist nicht selten der einzige Berater und der unbefoldete Beamte des ganzen Dorfes.

Daß über den Titel „Schulleiter“ so viel gesprochen wird, hat seine Ursache darin, daß in der Dorfbewölkerung die Meinung vorherrschend ist, daß mit diesem Titel etwas Unfertiges verbunden sei, daß dem Schulleiter die Oberlehrerprüfung fehle. Es ist nicht selten vorgekommen, daß der Bürgermeister eines Ortes zu dem betreffenden Schulleiter gekommen ist und ihm gesagt hat: Sie sind ein sehr tüchtiger Lehrer, wir achten Sie alle, aber Sie

sind schon alt genug, um endlich die Oberlehrerprüfung machen zu können. Wir wollen in unserem Orte auch einen Oberlehrer haben. Das wird also zu einer Prestigefrage des betreffenden Ortes gemacht.

Vor allem aber ist es eine Prestigefrage des Standes, und zwar jenes Teiles des Standes, der an den exponiertesten Stellen zu wirken und die aufreibendste Arbeit zu leisten hat. Ich bitte infolgedessen um die Annahme dieses Antrages.

Wir werden selbstverständlich für dieses Schulgesetz stimmen, hauptsächlich deshalb, weil es den Lehrern eine ganze Anzahl von Vorteilen bringt. Von den Nachteilen, die bei der Behandlung dieses Gesetzes zu erwähnen sind, wäre vor allen Dingen hervorzuheben, daß dieses Gesetz, wie alle unsere Schulgesetze, nicht nach dem Wunsche der Bevölkerung vom Standpunkte der Entpolitisierung aus gemacht wurde, sondern noch immer ein im Sinne der Politisierung gemachtes Gesetz geworden ist.

In den letzten Tagen ist insbesondere von Niederösterreich aus ein Kampf gegen eine Zentralfstelle eröffnet worden, in dessen Verlauf von Bureaukratismus als Selbstzweck und davon gesprochen wurde, daß es nicht angehe, „daß Leute, denen die fachliche Qualifikation fehle, aus politischen Gründen auf Stellen gesetzt werden, wo sie für unsere Bauernschaft nicht nur nichts leisten, sondern sogar wirkliche Arbeit für unsere Landwirtschaft systematisch verhindern und unmöglich machen“. Ich habe diesen Satz deshalb hervorgehoben, weil es mich freut, feststellen zu können, daß von dem Führer einer Organisation, die die Macht besitzt, den Weg der Entpolitisierung zu beschreiten, auf den wir Großdeutsche die Öffentlichkeit schon immer aufmerksam gemacht haben, von Entpolitisierung gesprochen wird. Wenn im Zusammenhang mit dieser Forderung nach Entpolitisierung von einem anderen Redner behauptet wurde, daß in diesem Ministerium ein freisinnig-liberaler Klüngel herrsche, so ist das, nebenbei bemerkt, eine Übertreibung und eine Verwechslung nicht nur der Begriffe, sondern auch der Tatsachen.

Daß der Ruf nach Entpolitisierung gerade von Niederösterreich ausgeht, ist zugleich verwunderlich und erfreulich. Verwunderlich deshalb, weil gerade in Niederösterreich die weitestgehende Politisierung Platz gegriffen hat; erfreulich deshalb, weil aus diesen Äußerungen die Hoffnung aufkeimen kann, daß die Morgenröte der Entpolitisierung anbricht.

Der verhängnisvollste Schritt der Politisierung in Niederösterreich war die Trennung Wiens von Niederösterreich. Dieser Schritt wurde gerade von jener Organisation angebahnt, deren Führer heute die Entpolitisierung wünschen. Die n. ö. Landes-Lehrerernennungskommission ist in dieser Beziehung berühmt geworden. Die Besetzung der Lehrerstellen durch diese Kommission ist oft so vorgenommen worden,

daß nicht die fachliche Qualifikation, sondern ausgesprochen politische Rücksichten dabei maßgebend waren.

Neben den Lehrerernennungen in Niederösterreich bemerken wir in der letzten Zeit, daß auch bei der Besetzung von Gemeindeärztestellen die Politik ein ausgiebiges Wort mitzusprechen hat. Ich verweise darauf, daß zum Beispiel in Krems die gesamte Gemeindevertretung, also alle Parteien, sich für einen außerordentlich tüchtigen Arzt entschieden haben und hinten herum dann die Anstellung dieses Arztes aus politischen Gründen hintertrieben wurde.

Beim Bundesheer — wieder in Krems — hat ein höherer Offizier die Unversfrorenheit gehabt, Mannschaften gegenüber zu äußern, daß sie nur dann auf eine Zivilanstellung rechnen können, wenn sie sich zu seiner politischen Gesinnung bekennen, ein Beweis für die Politisierung des Heeres, ein Beweis dafür, daß der Terror nicht nur auf der linken Seite zu Hause ist (*Hört! Hört!*), ein Beweis dafür, daß ein Antiterrorgesetz notwendig ist, das der Gewalt bei der Anstellung von Beamten und Lehrern ein Ende macht.

Die Politisierung hat auch auf wirtschaftliche Gebiete übergegriffen, zum Beispiel auf landwirtschaftliche Organisationen. Es ist vorgekommen, daß für Subventionen, bei Prämierungen, ja sogar bei der Auswahl von Tieren für die Mastviehausstellung in Wien politische Gesichtspunkte maßgebend waren. (*Hört! Hört!*) In der letzten Zeit ist im Bezirke Allentsteig folgender interessante Fall vorgekommen: Ein Bauer wollte zwei Ochsen auf die Mastviehausstellung in Wien bringen, es wurde ihm aber erklärt, daß die zwei Tiere für diese Mastviehausstellung nicht reif seien. Der Bauer hat daraufhin die beiden Ochsen an einen Nachbarn verkauft, der der Mehrheit des Bezirkes in politischer Beziehung angehört. Die beiden Ochsen haben also mit dem Besitzer auch ihre politische Zugehörigkeit gewechselt (*Hört! Hört! — Heiterkeit*), und innerhalb zweier Tage wurde auf diese Weise erreicht, daß die beiden Ochsen die Befähigung erhalten haben, auf der Mastviehausstellung in Wien öffentlich aufzutreten. Diese beiden Mastochsen sind demnach ein Denkmal für die Politisierung, über die ich gesprochen habe. (*Lebhafte Heiterkeit.*)

Das in der letzten Sitzung des österreichischen Parlaments erledigte Gesetz zum Schutze der Arbeits- und Versammlungsfreiheit war der Beginn einer vom größten Teil der österreichischen Bevölkerung gewünschten Entpolitisierungsaktion. Wir hoffen, daß das Ministerium Schober auf diesem Wege weiterstreite und das Schlagwort „Dem Tüchtigen freie Bahn“ dadurch mit Inhalt erfülle, daß in allen Dingen fachliche und fachliche Qualifikation vor politische Protektion gestellt werde. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Der genügend unterstützte Resolutionsantrag Jarboch (Seite 3655) wird zur Verhandlung gestellt.

Damit ist die Aussprache beendet.

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der Resolutionsantrag Jarboch wird angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Zugewiesen werden die Regierungsvorlagen B. 481, 482, 483, 484 und 485 dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft, B. 487, 488 und 489 dem Ausschuß für Handel, ferner die Anträge Nr. 268 dem

Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft, Nr. 269 dem Ausschuß für soziale Verwaltung, Nr. 270, 271, 272 und 273 dem Finanz- und Budgetausschuß.

An Stelle Gritschacher und Richter als Ersatzmänner des Finanz- und Budgetausschusses werden Paulitsch und Scheibin, an Stelle Dr. Schuschnigg als Ersatzmann für soziale Verwaltung Gritschacher und an Stelle Lajer als Ersatzmann des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft Stika gewählt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr nachm.